

2014

**Satzung
des 1. Schwimmvereins Nördlingen**

Neufassung vom 29.04.2014 mit Änderung vom 15.08.2014

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „1. Schwimmverein Nördlingen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Nördlingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Der Gesamtvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich Tätig. Er kann im angemessenen Verhältnis Vergütungen für Vorstands- und Beiratsmitglieder beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

6.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

3.

In seiner Sitzung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 5

Vorstand gemäß § 26 BGB

1.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur Vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2.

Sollten sich bei Neuwahlen keine Mitglieder für den 1. oder 2. Vorsitzenden zur Wahl stellen und es zu keinem gültigen Wahlergebnis von 1. oder 2. Vorsitzenden kommen, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand nach § 26 BGB aus bis zu vier Vorsitzenden bestehen soll, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ein solcher Beschluss gilt nur für die darauffolgende Wahlperiode. Eine entsprechende Wahl ist in derselben Mitgliederversammlung möglich.

§6

Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den „Rieser Nachrichten“ unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen, einzuberufen.

3.

Versammlungsleiter wird aus dem Kreis der Vorsitzenden, von der Mitgliederversammlung gewählt.

Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Über die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Auflösung

1.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nördlingen, zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke im Bereich des Sports.

§ 8

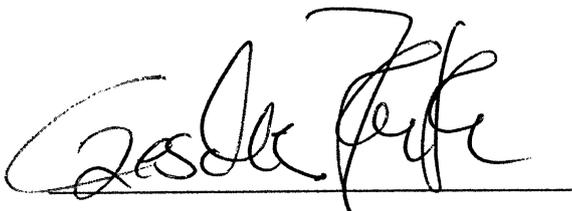
Ermächtigung

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist ermächtigt, die Satzung an rechtliche Anforderungen (z.B. des Registergerichts oder Finanzamts) anzupassen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

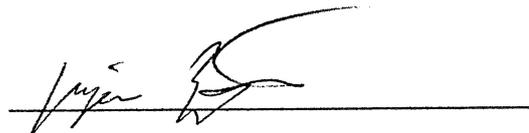
Die Satzung wurde neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2014.

Vorstehender Satzungstext enthält die Änderung gemäß Vorstandsbeschluss vom 15.08.2014 und stimmt im Übrigen mit der am 29. April 2014 neu gefassten Satzung überein.

Nördlingen, den 15.08.2014



(Gertraud Czeschner-Hertle)



(Jürgen Zucker)



(Martin Fürleger)



(Roland Schiele)